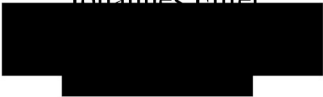




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Johannes Filter



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON V B 5
REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-2633 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 28. Juni 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Überlastungsanzeigen**

BEZUG Ihr Antrag vom 30. Mai 2018

GZ **V B 5 - O 1319/18/10121**

DOK **2018/0526069**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Filter,

in Ihrer E-Mail vom 30. Mai 2018 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG/UIG/VIG:

Sie bitten um Zusendung der aktuellen internen „*Handlungsempfehlungen, Anwendungshinweise bzw. Verwaltungsvorschriften zum Umgang mit Überlastungsanzeigen*“.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich bis auf nachstehende Auskunft ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen sind im Bundesministerium der Finanzen nicht vorhanden.

Im Bundesministerium der Finanzen sind bislang keine Überlastungsanzeigen von Beschäftigten aufgetreten. Eine Abgabe ist jedem Beschäftigten grundsätzlich möglich und würde in diesem Falle von der Verwaltung sehr ernst genommen und mit besonderer Sorgfalt einzelfallbezogen geprüft. Spezielle Handlungsempfehlungen, Anwendungshinweise bzw. Verwaltungsvorschriften zu Überlastungsanzeigen liegen nicht vor.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Weber

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.